Voraussetzungen für die Bildung und die Teilnahme an einer Lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) im Netzgebiet der EKZ («LEG-Voraussetzungen»)

1 Grundlagen

Die Bildung und die Teilnahme an einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft («LEG») im Netzgebiet der EKZ unterliegen insbesondere den Bestimmungen nach Art. 17d ff. Stromversorgungsgesetz (StromVG) und Art. 19e ff. Stromversorgungsverordnung (StromVV), den Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher und Produzenten (nachfolgend «Allgemeine Bedingungen EKZ») und dem vorliegenden Dokument.

2 Bildung einer LEG

Unter den nachfolgenden Voraussetzungen können sich Endverbraucher, Erzeuger von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und Speicherbetreiber sowie Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) und virtuelle ZEV (nachfolgend «Teilnehmende») zu einer LEG zusammenschliessen und die selbst erzeugte Elektrizität innerhalb dieser Gemeinschaft absetzen.

- Die Teilnehmenden befinden sich auf dem gleichen Gemeindegebiet im Netzgebiet der EKZ und sind auf der gleichen Netzebene angeschlossen. Sie dürfen nicht auf Spannungsebenen über 36 kV (Netzebenen 1 – 4) angeschlossen sein und diese Spannungsebenen dürfen für den Austausch der selbst erzeugten Elektrizität innerhalb der Gemeinschaft nicht in Anspruch genommen werden. Das bedeutet, dass die Teilnehmenden der LEG alle durch das gleiche Unterwerk versorgt sein müssen.
- Alle Teilnehmenden müssen mit einem intelligenten Messsystem («Smart Meter») ausgestattet sein, welches die erfassten Werte aktiv übermittelt («kommunikativer Smart Meter»).
- Die Leistung der in der LEG eingesetzten Erzeugungsanlagen muss mindestens 5 Prozent der Anschlussleistung aller teilnehmenden Endverbraucher betragen.
- Endverbraucher dürfen pro Verbrauchsstätte nur an einer einzigen LEG teilnehmen und nicht am Praxismodell «Eigenstrom X» teilnehmen. Erzeugungsanlagen und Speicher dürfen nur in einer einzigen LEG eingesetzt werden und nicht am Praxismodell «Eigenstrom X» teilnehmen.

Die selbst erzeugte Elektrizität kann innerhalb der LEG frei abgesetzt werden. Dazu darf das Verteilnetz genutzt werden. Der Bezug des von den Teilnehmenden der LEG zusätzlich benötigten Stroms (sog. Reststrom) sowie das diesbezügliche jeweilige Kunden-/Lieferantenverhältnis bleibt von der Teilnahme an der LEG unberührt, das heisst die entsprechende Lieferung des Reststroms erfolgt bei grundversorgten Endverbrauchern

weiterhin durch EKZ und bei Endverbrauchern, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, durch ihren gewählten Lieferanten.

3 Erfassung einer LEG

Die Bildung einer LEG muss im Online-Kundenportal myEKZ (nachfolgend «myEKZ») erfasst werden. Wird bei der Erfassung keine Vertreterin und kein Vertreter benannt, gilt – solange keine andere Person benannt wird – die erfassende Person als Vertreterin oder Vertreter der LEG gemäss Art. 17d Abs. 5 StromVG.

Die Vertreterin oder der Vertreter lädt Interessierte über myEKZ zur Teilnahme an der LEG ein. Die Teilnehmenden bestätigen ihre Teilnahme über ihr eigenes Login auf myEKZ und geben an, mit welchen Produktions-, Speicher- und/oder Verbrauchsanlage(n) sie an der LEG teilnehmen möchten. Die Vertreterin oder der Vertreter bestätigt schliesslich diejenigen Produktions- und/oder Verbrauchsanlagen, welche an der LEG teilnehmen.

Sobald die LEG vollständig erfasst ist, kann der Vertreter oder die Vertreterin sie zur Aktivierung anmelden (sog. «Anmeldung zur Aktivierung»). Die LEG wird gestützt darauf nach Ablauf von drei Monaten auf den 1. des folgenden Monats durch EKZ aktiviert (vgl. auch Ziff. 5 nachfolgend).

Ab der Anmeldung zur Aktivierung bis zur Aktivierung können Anpassungen an der LEG nur aus wichtigen Gründen erfolgen, beispielsweise bei Wegzug von Teilnehmenden.

4 Verhältnis innerhalb der LEG

Die Teilnehmenden der LEG regeln das Innen-Verhältnis untereinander.

5 Verhältnis zwischen LEG und EKZ

Die Vertreterin oder der Vertreter vertritt die LEG gegenüber EKZ. Die Teilnehmenden werden durch die Handlungen der Vertreterin oder des Vertreters verpflichtet.

Der Vertreter oder die Vertreterin muss EKZ folgende Eckwerte sowie deren allfällige Änderungen mitteilen:

- die Bildung und die Auflösung der Gemeinschaft (vgl. Ziff. 3 und 10)
- Ein- und Austritte von Teilnehmenden;
- die Bezeichnung der Vertreterin oder des Vertreters.

Es gelten folgende Fristen:

- Die Aktivierung der LEG erfolgt drei Monate nach der Anmeldung zur Aktivierung auf den Anfang des Folgemonats. Sofern ausserordentliche Verzögerungen beim Einbau von Smart Metern entstehen (bspw. aufgrund von Asbest, fehlendem

Mobilfunkempfang, o.ä.), wird die LEG vorerst ohne die betroffenen Teilnehmenden aktiviert. EKZ informiert die betroffenen Teilnehmenden und die Vertreterin oder den Vertreter der LEG entsprechend.

- Eintritte nach Aktivierung der LEG: zusätzliche Teilnehmende müssen von der Vertreterin oder dem Vertreter zur Teilnahme eingeladen werden. Die Teilnehmenden bestätigen ihre Teilnahme und geben die Produktions-, Speicher- und/oder Verbrauchsanlage(n) an, mit welchen sie an der LEG teilnehmen möchten. Die Vertreterin oder der Vertreter bestätigt pro Anlage, ob diese an der LEG teilnimmt. Die Eintritte werden einen Monat (resp. drei Monate, sofern der Einbau eines kommunikativen Smart Meters oder ein Austausch eines solchen erforderlich ist) nach Eingang der Mitteilung umgesetzt, jeweils auf den Anfang des Folgemonats. Ausserordentliche Verzögerungen beim Einbau von Smart Metern bleiben vorbehalten.
- Auflösung und Austritte müssen einen Monat im Voraus mitgeteilt werden und werden auf das Ende des Folgemonats umgesetzt.
- Austritte aufgrund eines bereits erfolgten Wegzugs werden umgesetzt, sobald EKZ Kenntnis davon erlangt. EKZ informiert gegebenenfalls den LEG Vertreter über den Austritt. Eine Übertragung der Teilnahme auf allfällige Nachmieter ist nicht möglich. Ein allfälliger Eintritt eines Nachmieters muss gemäss dem vorstehend beschriebenen Ablauf erfolgen.

Die Teilnehmenden tragen die Konsequenzen von verspäteten, fehlerhaften oder unvollständigen Meldungen der Vertreterin oder des Vertreters. Eine rückwirkende Anpassung der Abrechnung ist nicht möglich.

6 Netznutzungstarif

In Bezug auf den Netznutzungstarif gilt die Tarifsammlung der EKZ.

Die Teilnehmenden profitieren von einem Abschlag auf den Netznutzungstarif auf der innerhalb der LEG ausgetauschten Elektrizität. Der Abschlag beträgt 40% und verringert sich auf 20%, sofern die in der LEG selbst erzeugte Elektrizität aus netztopologischen Gründen und aufgrund der Anschlusssituation der verschiedenen Teilnehmenden nicht ohne Transformation der Spannung von jeder Erzeugungsanlage zu einem beliebigen Endverbraucher der LEG gelangen kann.

Sofern nach Aktivierung der LEG eine Mitteilung über einen Eintritt oder einen Austritt von Teilnehmenden erfolgt, welcher eine Veränderung des Abschlags zur Folge hat, informiert EKZ die Vertreterin oder den Vertreter mit einem entsprechenden Hinweis in myEKZ. Nach Ablauf der Frist von einem resp. drei Monaten gemäss Ziff. 5 wird der veränderte Abschlag angewendet. Die Information der Teilnehmenden ist Sache der Vertreterin oder des Vertreters.

EKZ hat das uneingeschränkte Recht, Anpassungen an der Netztopologie vorzunehmen. Erfolgen nach Aktivierung der LEG dauerhafte Veränderungen in der Netztopologie, welche eine Verringerung des Abschlags zur Folge haben, informiert EKZ die Vertreterin oder den Vertreter darüber und gibt ihr die Gelegenheit, innert drei Monaten Anpassungen vorzunehmen, um die Verringerung des Abschlags zu vermeiden. Die Information der Teilnehmenden ist Sache der Vertreterin oder des Vertreters. Werden keine Anpassungen vorgenommen, wird per 1. Tag des auf den Fristablauf folgenden Monats der

verringerte Abschlag angewendet. Veränderungen der Netztopologie, welche weniger als zwölf Monate dauern, führen nicht zu einer Veränderung des Abschlags.

7 Daten

Die Daten werden im ebIX-Format gemäss Branchenempfehlung SDAT-CH zur Verfügung gestellt.

EKZ liefert dem Vertreter oder der Vertreterin folgende Daten:

- Bezug und Einspeisung (Viertelstundenwerte) pro Teilnehmende/n. Für die Abrechnung einer LEG werden für jede/n Teilnehmende/n drei Zeitreihen erzeugt:
  (1) Bezug / Einspeisung gesamt (gemessene Zeitreihe)
  (2) Bezug / Einspeisung Netz (berechnete Zeitreihe)
  (3) Bezug / Einspeisung LEG (berechnete Zeitreihe, darüber wird die intern abgesetzte Energie abgerechnet).
- Die Summe aller Bezüge aus dem Netz und Rückspeisungen in das Netz aller Teilnehmenden je Viertelstunde.

Die geltenden Datenschutzbestimmungen werden eingehalten.

8 Nutzung myEKZ

Alle Teilnehmenden sowie die Vertreterin oder der Vertreter müssen sich im EKZ Kundenportal myEKZ registrieren. Die Erfassung der LEG, die Teilnahmebestätigung der Teilnehmenden sowie sämtliche Mitteilungen müssen über myEKZ erfolgen.

Sämtliche, insbesondere auch fristauslösende, Informationen und Mitteilungen von EKZ erfolgen über myEKZ.

Es gelten die Nutzungsbedingungen von myEKZ.

9 Abrechnung

Der Vertreter oder die Vertreterin hat EKZ mitzuteilen, in welcher Form die Rechnungsstellung durch EKZ erfolgen soll:

- Zustellung von Einzelrechnungen an die Teilnehmenden (anteilsmässig nach Art. 17e Abs. 5 StromVG i.V.m. Art. 19g Abs. 4 und 5 StromVV)
- Zustellung sämtlicher Einzelrechnungen aller Teilnehmenden an den oder die Vertreterin (sog. «Sammelrechnung», gestützt auf Art. 17e Abs. 6 StromVG)

Die einzelnen Teilnehmenden bleiben in jedem Fall Schuldner gegenüber EKZ (Art. 17e Abs. 6 StromVG). Ausbleibende Zahlungen der Sammelrechnung werden nach einer ersten Mahnung bei den Teilnehmenden eingefordert.

Die Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten richten sich nach den Allgemeinen Bedingungen EKZ (Art. 16).

10 Auflösung und Austritt

Der Vertreter oder die Vertreterin hat EKZ eine Auflösung der LEG sowie Austritte von Teilnehmenden unter Berücksichtigung der entsprechenden Fristen (vgl. Ziff. 5) mitzuteilen.

Erfolgen nach der Aktivierung Veränderungen, welche dazu führen, dass die LEG nicht mehr zulässig ist, teilt EKZ dies der Vertreterin oder dem Vertreter mit. Erfolgt innert sechs Monaten keine Anpassung der Zusammensetzung der LEG, sodass die Voraussetzungen wieder erfüllt wären, wird die LEG auf das Monatsende aufgelöst und nicht mehr als solche behandelt. Die Information der Teilnehmenden ist Sache der Vertreterin oder des Vertreters.

Falls die LEG aufgrund einer Veränderung der Netztopologie durch EKZ in der bestehenden Konstellation nicht mehr zulässig ist, teilt EKZ dies dem Vertreter oder der Vertreterin mit und ermöglicht eine Anpassung der Zusammensetzung innerhalb von 12 Monaten auf den ersten eines Monats. Erfolgt keine entsprechende Anpassung, wird die LEG nach Ablauf von 12 Monaten auf das Monatsende aufgelöst.

Vorbehalten bleibt das Recht zur fristlosen Auflösung der LEG durch EKZ aus wichtigen Gründen (beispielsweise bei einem Verkauf des Verteilnetzes o.ä.).

EKZ erstellt per Auflösungsdatum eine Schlussabrechnung.

11 Haftung

Die EKZ haften im Umfang des zwingenden Rechts. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

12 Verschiedenes

EKZ behält sich vor, die vorliegenden Bestimmungen jederzeit unter Berücksichtigung einer Frist von einem Monat anzupassen.

EKZ prüft nicht, ob für die eingesetzten Produktionsanlagen eine Förderung, insbesondere eine hohe Einmalvergütung, ausgerichtet wurde und ob die Teilnahme an der LEG zu einer Rückzahlungspflicht führt.

18.09.2025, V1.0